

**Verordnung
der Regierungen von Niederbayern und
der Oberpfalz betreffend das
„Naturschutzgebiet Großer Pfahl und
Pfahlriegel St. Antoniuspfahl“
in den Gemarkungen Viechtach
und Schlatzendorf,
Landkreis Viechtach**

Vom 6. März 1939
(Nr. 110 g C 6/32; RegAnzAusg. 80).
Geändert durch VO v. 24.11.1976.
Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der westlich von Viechtach liegende „Pfahl“ und der südlich von Viechtach liegende „Pfahlriegel“ in den Gemarkungen Viechtach und Schlatzendorf, Landkreis Viechtach¹, werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das aus 3 Teilen bestehende Schutzgebiet hat eine Größe von 24,186 ha. Es umfasst

- I. Den nordwestlichen Teil des Großen Pfahls in der Gemarkung Viechtach, Kartenblatt 46-40 und 41, die Parzellen Nr. 1179 ½ bis 1180 ½ bis 1184 ½, 1184 ⅓, 1185 ½, 1208b, 1208c, 1209, 1210, 1210 ½, 1211a, 1212, 1212 ½ sowie Teile der Parzellen Nr. 1179 bis 1187 und 1193 ½ in der Größe von zusammen 13,637 ha,
- II. den südöstlichen Teil des Großen Pfahls in der Gemarkung Viechtach, Kartenblatt 46-40 und 41, die Parzellen Nr. 1050, 1050 ½ und 1051 in der Größe von zusammen 6,156 ha,
- III. den Pfahlriegel
 - a) in der Gemarkung Viechtach, Kartenblatt 45-41 und 42, die Parzellen Nr. 905, 906b, 907, 923 und 923 ½ sowie einen Teil der Parzellen Nr. 920 ½ in der Größe von zusammen 3,020 ha.
 - b) in der Gemarkung Schlatzendorf, Kartenblatt 45-42, die Parzellen Nr. 381, 385b bis 388b, 392b, 393b, 397b bis 400b und 401 sowie einen Teil der Parzelle Nr. 382 in der Größe von zusammen 1,373 ha.

¹ heute Regen

(2) Die Grenzen der drei Schutzgebietsteile sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin² niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin³, bei der höheren Naturschutzbehörde in Regensburg⁴, der unteren Naturschutzbehörde in Viechtach⁵ und bei den Bürgermeistereien in Viechtach und Schlatzendorf⁶.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfange,
- c) die forstliche Nutzung hiebreifer Bäume,
- d) die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

² nicht mehr existent

³ nicht mehr existent

⁴ heute Landshut

⁵ heute Regen

⁶ heute Stadt Viechtach

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von *mir*⁷ genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,84 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.

⁷ heute Regierung von Niederbayern